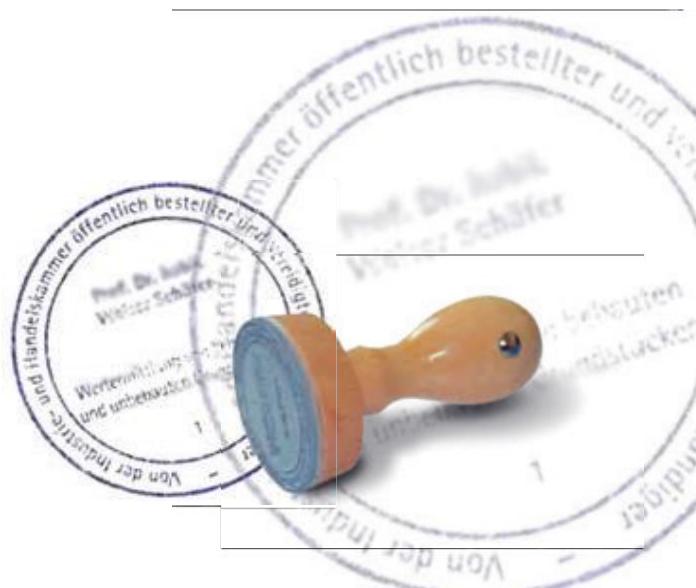


Dieser Flyer gibt einen ersten kurzen Überblick.

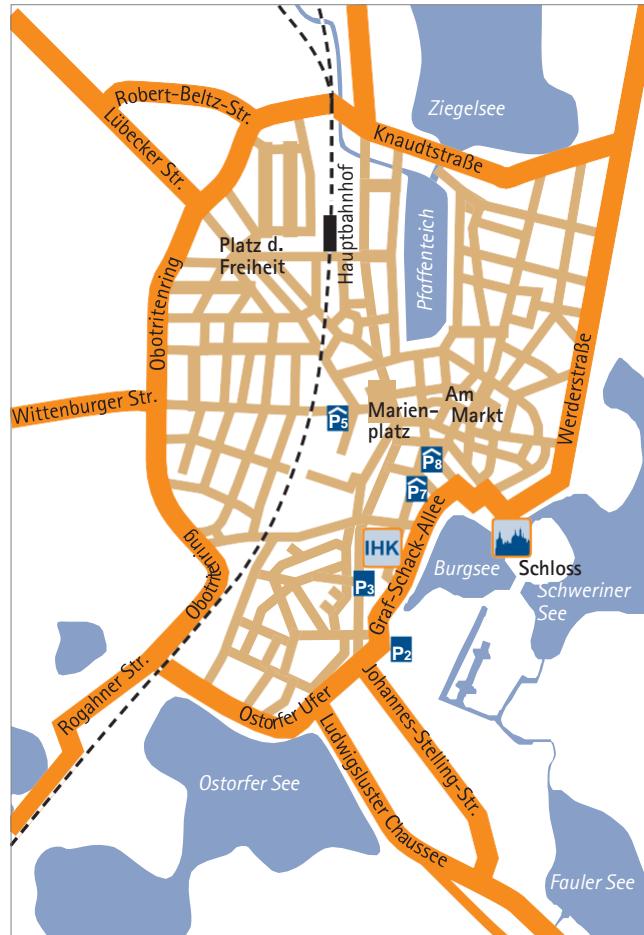
Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen“.

Bei Interesse empfehlen wir Ihnen, einen persönlichen Beratungstermin mit uns zu vereinbaren.



Ansprechpartner

Luise-Henriette Stegen,
Syndikusrechtsanwältin
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Alle 12 | 19053 Schwerin
Telefon: 0385 5103-513 | Telefax: 0385 5103-950
E-Mail: stegen@schwerin.ihk.de
www.ihk.de/schwerin



P₂ Parkplatz Bertha-Klingberg-Platz

P₃ Parkplatz Mecklenburgstraße

P₅ Parkhaus Schlosspark-Center

P₇ Parkhaus Burgseegalerie

P₈ Parkhaus Am Schloss

IHK zu Schwerin

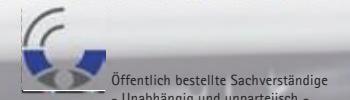
Schweriner Schloss

Bildnachweis:
Fotos Außenseite: © Xavier Arnaud - www.istockphoto.com (Titelbild); © www.ihkzuschwerin.de
Fotos Innenseite: © www.paperheroes.de
Gestaltung: www.peeperkorn.de, 2017

GARANT FÜR SACHVERSTAND

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

KOMPETENT | UNABHÄNGIG | ZUVERLÄSSIG



Lassen Sie den Markt an Ihrem Wissen teilhaben!

Als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger werden Sie aufgrund Ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Gutachter von Gerichten, aber auch von Behörden, Versicherungen, Unternehmen und Privatpersonen bevorzugt beauftragt. Sie genießen ein hohes Ansehen und vor allem großes Vertrauen bei Justiz, Verwaltung und Wirtschaft.

Heutzutage finden sich im Geschäftsverkehr eine Vielzahl von zum Teil selbstberufenen Fachleuten, die sich als Sachverständige bezeichnen. Doch nicht alle diese Personen sind auch überprüfte Experten!

Lassen Sie sich durch Ihre IHK vor Ort öffentlich bestellen und vereidigen!

Da öffentlich bestellte Sachverständige darauf vereidigt werden, unabhängig, unparteiisch, persönlich, weisungsfrei und gewissenhaft zu handeln, heben sie sich deutlich von den so genannten „selbsternannten“ Sachverständigen ab. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist für die Öffentlichkeit daher ein Gütesiegel für besondere Fachkenntnisse sowie persönliche Eignung dieser Experten. Hinzu kommt, dass die Gerichte aufgrund der Zivilprozessordnung dazu angehalten sind, bevorzugt öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu beauftragen.

Das müssen Sie mitbringen:

- ➔ Ausreichende Lebens- und Berufserfahrung
- ➔ Erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen auf einem Sachgebiet
- ➔ Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Bundesweites Sachverständigenverzeichnis unter www.svv.ihk.de



„Eine besondere Herausforderung sind die Aufträge der Gerichte, als deren Gehilfe ich eine fachlich fundierte Darstellung zu konkret benannten Fragestellungen als Entscheidungshilfe für den Richter erarbeite. In der täglichen Arbeit erhalte ich

zum Teil sehr schöne Aufträge, wie aktuell den einer Firma, die mich beauftragt hat, einen alten Baumbestand zu bewerten, und Maßnahmen zur Erhaltung aufzuzeigen.“

Gartenbau-Ing. Gabriele Bunge

ö.b.u.v. Sachverständige für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung sowie Wertermittlung von Freianlagen (Gärten, Grünanlagen und Gehölze)



„Was ist ein Bagatellschaden? Habe ich Anspruch auf eine Wertminderung? Wie hoch ist der Wiederbeschaffungswert? Was ist der Restwert und wie hoch ist er? Wer bezahlt das Gutachten? Brauche ich zur Regulierung einen Rechtsanwalt? (...) Um hier die richtigen Antworten geben sowie

richtig beraten zu können, muss ich nicht nur technisch ständig auf dem Laufenden bleiben, sondern auch mit den Abläufen bei der Schadenregulierung und mit der aktuellen Rechtsprechung vertraut sein.“

Dip.-Ing. (FH) Falko Schmidt

ö.b.u.v. Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

Merkmale von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

➔ 1. Art der Bezeichnung:

Nur der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf die Bezeichnung „von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ führen.

➔ 2. Rundstempel:

Nur der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf einen Rundstempel führen. Dieser wird ihm von seiner zuständigen Industrie- und Handelskammer bei der öffentlichen Bestellung ausgehändigt.

➔ 3. Ausweis:

Öffentlich bestellte Sachverständige besitzen einen von ihrer zuständigen IHK ausgestellten offiziellen Ausweis, den sie auf Verlangen vorzeigen müssen.



„Die schwierigsten Aufträge erhalten wir von den Gerichten unseres Landes. Hier ist nicht nur ein objektives und plausibles schriftliches Gutachten (...), Ruhe, Besonnenheit, Unbefangenheit und Überzeugungsfähigkeit sind dann vom Sachverständigen gefragt. (...) Von den Unternehmungen erhalten wir Aufträge, die die Beweissicherung, die Bilanz- und Unternehmensbewertung, die Vermögenstrennung bei Nachfolgefragen und die Unternehmensbesteuerung betreffen.“

Prof. Dr. Walter Schäfer

ö.b.u.v. Sachverständiger für Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken